

Neuer Gesamtvertrag über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten zwischen VDD und VG Musikedition

Der VDD hat mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition zusätzlich zu der bereits bestehenden pauschalvertraglichen Vereinbarung einen weiteren Gesamtvertrag abgeschlossen. Durch diesen wird den Pfarreien, Gemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen nun ein Nachlass in Höhe von 20 % auf die gesetzlichen Tarife für solche Nutzungen eingeräumt, die nicht schon pauschalvertraglich gegenüber der VG Musikedition abgegolten sind.

Die durch den bereits seit Jahrzehnten bestehenden Pauschalvertrag mit der VG Musikedition abgegoltenen und damit weder melde- noch vergütungspflichtigen Nutzungen sind beschränkt auf Vervielfältigungen von Liednoten und -texten in Einzelkopien und in Liedheften bis zu acht Seiten für den Gebrauch während eines Gottesdienstes oder einer anderen liturgischen Feier.

Zwar sind die Nutzungen, die über den pauschalvertraglichen Rahmen hinausgehen, nach wie vor melde- und auch vergütungspflichtig. Jedoch konnte mit der VG Musikedition eine Nachlassregelung gefunden werden, die zum einen gilt für Vervielfältigungen und Nutzungen während einer gottesdienstlichen Feier, die über den bereits pauschalvertraglich abgegoltenen Rahmen hinausgehen. Zusätzlich sind Vervielfältigungen von Liednoten und -texten, die für alle sonstigen im kirchlichen Bereich stattfindenden Veranstaltungen außerhalb liturgischer Feiern hergestellt werden, von der mit der VG Musikedition gesamtvertraglich gefundenen Nachlassregelung erfasst.

Als Hilfestellung für die Meldung, aber auch für die Einordnung der jeweiligen Nutzungen im Rahmen von Vervielfältigungen von Liednoten und -texten wurde gemeinsam mit der VG Musikedition ein Meldebogen konzipiert, der im Internet abgerufen werden kann unter: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/VDD/2020-10-08_VG-Musikedition_Meldebogen.pdf. In dem Meldebogen sind einzelne Nutzungen von Kopien und Vervielfältigungen aufgeführt in den Kategorien „weder melde- noch vergütungspflichtig“ (II. 2. a) und „melde- und vergütungspflichtig“ (II. 2. b). Es wird dringend darum gebeten, von diesen – unkomplizierten – Meldemöglichkeiten Gebrauch zu machen und nicht unter Verstoß gegen das Urheberrecht Vervielfältigungen von Noten und Liedtexten anzufertigen. Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Anja Heller unter E-Mail: aheller@bo.drs.de zur Verfügung. Meldungen sind grundsätzlich vor Herstellung und Nutzung der Vervielfältigungen an die VG Musikedition zu senden.

I. Gesetzliche Grundlagen

- Urheberrechtlich geschützte Noten, Lieder und Liedtexte dürfen ohne Zustimmung der Berechtigten nicht kopiert oder auf andere Art vervielfältigt werden; auch nicht für den privaten Gebrauch oder zu Sicherungszwecken. Praxisrelevante Ausnahmen des Kopierverbots für Kirchengemeinden oder andere kirchliche Einrichtungen gibt es nicht.
- Auch die Herstellung sogenannter Privatkopien – wie z. B. bei Tonträgern oder Büchern – sieht das Gesetz nicht vor.

II. Hinweise

1. Die VG Musikedition und der VDD haben einen Pauschalvertrag zur Herstellung und Nutzung von Fotokopien von Liedern, Liedtexten und Noten für den Gemeindegesang im Gottesdienst unterzeichnet.
2. a) Weder melde- noch vergütungspflichtig sind
 - Fotokopien von einzelnen Liedern und Liedtexten für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen (liturgischen) Feiern gottesdienstlicher Art (z. B. Trauungen) auch für den wiederholten Gebrauch,
 - Herstellung von kleineren Sammlungen (Liedheften) mit max. 8 Seiten zur einmaligen Nutzung (z. B. für eine Trauung),

- Lied- und Liedtexteinblendungen beim Stream von Gottesdiensten über das Internet (über YouTube, Facebook oder andere Portale, über die Homepage der Pfarrei [befristet bis zum 31.12.2022]),
 - sogenannte Wendekopien für öffentliche Werkwiedergaben
- b) Melde- und auch vergütungspflichtig sind (Aufzählung nicht abschließend):
- Fotokopien für „sonstige“ Gemeindeveranstaltungen (z. B. Seniorentreffen, Jugendfreizeiten, Gemeindefeste usw.),
 - Sichtbarmachung der Lieder / Liedtexte / Noten im Gottesdienst oder anderen Gemeindeveranstaltungen mittels Beamer o. ä.,
 - Herstellung eines eigenen Gemeindeliederheftes mit mehr als 8 Seiten oder für den mehrmaligen Gebrauch,
 - Weitergehende „Online-Rechte“,
 - Gottesdienste mit mehr als 10.000 Fotokopien,
 - Fotokopien und andere Vervielfältigungen zur Nutzung in Kinderbetreuungseinrichtungen,
 - Fotokopien und andere Vervielfältigungen zur Nutzung in Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege sowie sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen,
 - Fotokopien und andere Vervielfältigungen in Volkshochschulen, Familienbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
 - Fotokopien und andere Vervielfältigungen in Musikschulen (z. B. Bischöflichen Kirchenmusikschulen).
- c) Für die Nutzungen nach Ziffer 2. b) wird ein Nachlass in Höhe von 20 % auf die gesetzlichen Tarife eingeräumt. Die Nutzungen sind vor der Veranstaltung bei der VG Musikedition anzumelden.
3. Meldebogen: Bei geplanten Vervielfältigungen nach Ziffer 2. b) ist der Meldebogen auszufüllen und an die VG Musikedition zu senden, der Meldebogen ist abrufbar im Internet unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/VDD/2020-10-08_VG-Musikedition_Meldebogen.pdf.

III. Weiterführende Informationen

1. Für die Herstellung von Liedsammlungen, Kirchenbüchern etc. gemäß § 46 UrhG ist das folgende Mitteilungsformular zu verwenden: https://www.vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/Para_46/Para_46_Mitteilung_201903.pdf.
2. Bearbeitungen von Liedern oder Übersetzungen können nur vom Verlag oder Urheber direkt genehmigt werden.
3. Fotokopien oder sonstige Vervielfältigungen für Chor, Orchester, Instrumentalisten oder Solisten etc. (außer im Rahmen eines Musikschullizenzvertrages) müssen beim Verlag angefragt werden. Dies gilt auch für Fotokopien von geliehenen oder gemieteten Ausgaben.
4. Für die Aufführung der nach §§ 70-71 UrhG geschützten Ausgaben und Werke besteht ein weiterer Pauschalvertrag. Abgegolten sind Aufführungen in Gottesdiensten o. ä. sowie in Konzerten und anderen kirchlichen Veranstaltungen, soweit die nach dem Pauschalvertrag Berechtigten die Veranstaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen. Fördervereine oder Förderkreise beispielsweise fallen ausdrücklich nicht darunter. Sind Nicht-Berechtigte Veranstalter der Aufführung, ist eine vorherige Anmeldung der Aufführung bei der VG Musikedition nötig.